



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT VECHTA

AUSGABE 05/2026

online gestellt und somit verkündet am: 13.02.2026

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Vechta für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Vechta in der Sitzung am 08. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

I. Haushaltsplan der Stadt Vechta

§ 1

Der Haushaltsplan der Stadt Vechta für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1. der ordentlichen Erträge auf	84.698.100 EURO
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	97.029.000 EURO
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0 EURO
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EURO

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	81.112.600 EURO
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	84.583.200 EURO
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	10.853.100 EURO
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	26.415.500 EURO
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	13.295.000 EURO
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.900.000 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 105.260.700 EURO
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 112.898.700 EURO



§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Haushaltsplan der Stadt Vechta wird auf **13.295.000 EURO** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **29.422.000 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **13.500.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 %
2. Gewerbesteuer	320 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 30.000 Euro nicht übersteigen.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserwerk

§ 7

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserwerk für das Wirtschaftsjahr 2026 wird

1. im Erfolgsplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1. Erträge in Höhe von	5.301.210 EURO
1.2. Aufwendungen in Höhe von	5.342.992 EURO
2. im Vermögensplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1. Einnahmen in Höhe von	5.776.115 EURO
2.2. Auszahlungen in Höhe von	5.776.115 EURO

festgesetzt.

§ 8

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Wasserwerk Vechta wird auf insgesamt **4.144.350 EURO** festgesetzt.

§ 9

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Wasserwerk Vechta werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 10

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

Vechta, 08. Dezember 2025

gez.

Kristian K a t e r
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Vechta am 11.02.2026 unter dem Az. 20-11.90.11/09 2026 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 19.02. – 27.02.2026 im Rathaus der Stadt Vechta, Burgstr. 6, 49377 Vechta, Zimmer 204, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Vechta, 13.02.2026

gez.
Kristian K a t e r
Bürgermeister